

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 15063

Unternehmen und Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland

Grundsätzlich gelten innerhalb der EU folgende sogenannte Grundfreiheiten:

- Personenverkehrsfreiheit
- Warenverkehrsfreiheit
- Dienstleistungsfreiheit
- Niederlassungsfreiheit
- Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Kapitalverkehrsfreiheit

Niederlassungsfreiheit

Daher genießen alle EU-Bürger eine **uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit**. Das bedeutet, dass alle EU-Bürger berechtigt sind und die Freiheit haben, sich in jedem anderen Mitgliedstaat der EU niederzulassen und z.B. ein Gewerbe zu gründen.

Die Niederlassungsfreiheit ist:

- die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit
- mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat
- auf unbestimmte Zeit.

Das Recht, sich in Deutschland niederzulassen und z.B. ein Gewerbe zu betreiben und sich selbständig zu machen, wird in vollem Umfang gewährleistet. Hier gibt es keine Einschränkungen sachlicher oder zeitlicher Art. Das bedeutet, dass sich Unternehmer aus allen EU-Staaten mit jeder gewerblichen Tätigkeit selbständig machen können, sofern Sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen (z.B. persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde).

Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet das Recht, vorübergehend und gelegentlich, also zeitlich begrenzt und auf die Durchführung eines Auftrags gerichtet in Deutschland tätig zu werden. Dabei behält das Dienstleistungsunternehmen seinen Unternehmenssitz in seinem EU-Herkunftsland oder unterhält dort eine Niederlassung. Das Unternehmen kann dienstvertragliche und werkvertragliche Leistungen erbringen.

Die Dienstleistungsfreiheit gilt ebenfalls vollumfänglich für alle EU-Bürger. Damit können Bürger aus allen EU-Staaten ihre Dienstleistungen in jedem anderen Mitgliedstaat anbieten, z.B. im Rahmen einer vorübergehenden Tätigkeit. Die Unternehmer können grenzüberschreitend Dienstleis-

Ihr Ansprechpartner: Stand: 06.03.2017

Maxim Kempe

E-Mail: maxim.kempe@berlin.ihk.de | www.ihk-berlin.de

Aufenthaltsrechtliche Fragen



tungen mit eigenem Personal aus ihrem EU-Heimatstaat erbringen. Sie werden (vorübergehend) gewerblich in einem anderen EU-Staat tätig, ohne sich dort niederzulassen.

Wichtig

Die gewerberechtlichen und z.B. auch handwerksrechtlichen Anzeigepflichten sind allerdings vor der ersten Leistungserbringung zu beachten.

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährt jedem EU-Bürger das uneingeschränkte Recht, ungeachtet seines Wohnortes in jedem anderen EU-Mitgliedstaat, unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie ein Angehöriger dieses Staates. Jeder EU-Bürger kann daher in einem anderen EU-Staat eine weisungsabhängige, unselbstständige und entgeltliche Beschäftigung aufnehmen.

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.